

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

432. Ladung im Zusammenhang mit dem Besitz- einweisungsverfahren der Amprion GmbH ./ WEG Kiebitzweg 1-3, 50354 Hürth.

Bezirksregierung Köln
Az. 21.14.01-23021

Die Amprion GmbH hat für den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215 beantragt, das Grundstück, eingetragen beim Amtsgericht Brühl, im Grundbuch/Wohnungserbbaugrundbuch von Efferen-Land, Gemarkung Efferen, Flur 5, Flurstück 192 durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu enteignen sowie eine angemessene Entschädigung für die Enteignung festzusetzen.

Des Weiteren beantragte die Amprion GmbH gemäß § 44b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum

1. Dezember 2023

vorzeitig in den Besitz des Grundstücks eingetragen beim Amtsgericht Brühl, Grundbuch/Wohnungserbbaugrundbuch von Efferen-Land, Blatt 5334, 6486, 6487, 6488, 6489, 6491, 6496, 6498, 6500, 6502, 6505, 6506, Gemarkung Efferen, Flur 5, Flurstück 192 eingewiesen zu werden, um das Grundstück für den Bau und Betrieb der 110-/380-KV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen Sechtem, Bl. 4215, in Anspruch zu nehmen.

Das Besitzeinweisungsverfahren wird gemäß 44b EnWG durch die Bezirksregierung Köln, Postanschrift: Dezernat 21, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln durch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingeleitet. Die nicht öffentliche Verhandlung im Besitzeinweisungsverfahren findet statt am

Montag, 26. Oktober 2023, um 10:30 Uhr,

im Raum H448 der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Etwa vorhandene, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Beteiligte/Berechtigte, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung anzumelden bzw. wahrzunehmen.

Der Antrag mit seinen Anlagen kann bei der Enteignungsbehörde, Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 0211/147-4761 oder -3229, Frau Kaiser/Frau Ginkel) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirksregierung Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über den Besitzeinweisungs-

antrag und andere im Verfahren zu erledigenden Anträge entschieden werden kann.

Köln, 20. September 2023

Im Auftrag
gez. Kaiser

ABl. Reg. K 2023, S. 338

433. Planfeststellungsbeschluss für die „Elektrifizierung der Euregiobahn im Bahnhof Langerwehe sowie den Bau einer Kuppelstelle“ durch die EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH

Bezirksregierung Köln

Planfeststellung nach § 18 AEG in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – in der jeweils gültigen Fassung – für das o. a. Vorhaben.

Die Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 12. September 2023, Az. 25.7.3.2-17/21 den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Zudem sind Nebenbestimmungen angcordnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, AegidiiKirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin/eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtserhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Elektrifizierung im Bereich des Bahnhofs Langerwehe. Die Kilometrierung des Gleisbereichs beginnt bei

km 0,349 (Einfahrtssignal Bf. Langerwehe) und endet bei km -0,035 am Prellbock des Gleises 5 entsprechend der Kilometrierungen der Strecke 2575. Zusätzlich wird im Bereich des Bf. Langerwehe eine Kuppelstelle (Ks) neu errichtet. Diese Ks wird im Zuge der Elektrifizierung als einspeisender Punkt in das Netz der EVS notwendig. Der Mastabstand bzw. Stützpunktstand richtet sich im Wesentlichen nach den Bestandsanlagen, der Abstand beträgt im hier betrachteten Bereich ca. 22 - 61 m.

Die wichtigsten Eckdaten der Oberleitungsanlage:

- Standardausführung Re 100
- Kettenwerk bestehend aus Fahrdrabt mit Hängern am Tragseil befestigt
- Stützweite (Abstand der Maste) maximal 80 m
- Zickzackverlauf des Fahrdrabts \pm 40cm um die Gleismitte
- Fahrdrabthöhe über Schienenoberkante (Regelausführung) 5,50 m, Systemhöhe (Abstand Fahrdrabt zu Tragseil am Stützpunkt) 1,4 m; in Bahnhöfen bis zu 1,8 m
- Nennspannung 15 kV
- Stahlflachmaste bzw. Stahlwinkelmaсте, wo erforderlich IPB-Maste
- Bohrrohrgründung ggf. Block oder Stufenfundament in Ortbeton
- Anlagenausführung zum Vogelschutz nach Richtlinie Ril 997.9114 und Technischer Mitteilung TM 1-2017-10599 I.NPF 2

Ergänzend wurde ein Konzept für ein ökologisches Bahntrassenmanagement erstellt, welches die Pflege und Entwicklung der Grünbereiche entlang der Gleisstrasse umfasst. Durch eine Anpassung der Vegetationsstrukturen soll die Gefährdung der Bahnstrecken durch umstürzende Bäume reduziert und der störungsfreie Bahnverkehr gewährleistet werden. Mit dem Ökologischen Bahntrassenmanagement können vielfältige, strukturreiche niedrigwüchsige Gehölzbestände im Wechsel mit Offenflächen (Brachen, Wiesen, Magerrasen etc.) sowie strukturreichen Waldrändern geschaffen werden. Der Managementplan beinhaltet ein Pflegekonzept für die Bahntrassenpflege. Betrachtet wird ein Streifen 30 m beiderseits der Gleise. In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Für dieses Planfeststellungsverfahren ist eine Auslegung meines ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses vom 12. September 2023, Az. 25.7.3.2-17/21 mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von

Freitag, den 13. Oktober 2023 bis
Freitag, den 27. Oktober 2023

(je einschließlich) eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses, der planfestgestellten Unterlagen und der Rechtsbehelfsbelehrung

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken).

Mit der o. a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden. Gem. § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPg der Inhalt dieser Bekanntmachung und der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Zudem wird diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Langerwehe veröffentlicht.

Sie ist auf der Internetseite der Gemeinde Langerwehe <https://www.langerwehe.de> abrufbar.

Als zusätzliches Angebot wird der ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in diesem Zeitraum (13. Oktober 2023 bis 27. Oktober 2023) beim Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, (Bauamt, 2. Etage, Zimmer 241) während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00-12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Hinweis:

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Köln, den 21. September 2023

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2023, S. 338

434. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr

Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt die bestehende Zweckvereinbarung des Landkreises Neuwied und des Rhein-Sieg-Kreises vom 15. bzw. 17. April 2020 über eine Übertragung von Aufgabenträgerfunktionen im ÖPNV, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 21 für den Regierungsbezirk Köln am 25. Mai 2020 einschließlich deren 1. Änderung mit Vereinbarung vom 18. November bzw. 2. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 51 für den Regierungsbezirk Köln am 21. De-